

Gesetz über Kind, Jugend und Familie (KJFG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 861.1 (Gesetz über Kind, Jugend und Familie [KJFG]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Es besteht ein bedarfsgerechtes und zugängliches Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung für alle Familien.

² Für Familien mit Unterstützungsbedarf bestehen ausreichend unterstützende Angebote.

³ Kinder mit sprachlichem Förderbedarf werden erkannt und besuchen ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Unterstützung der Familien berücksichtigt die drei Säulen der Kinder- und Jugendpolitik: Schutz, Förderung und Partizipation.

² Die Nutzung der Angebote ist mit Ausnahme des selektiven Obligatoriums der vorschulischen Sprachförderung freiwillig.

§ 3 Begriffe

¹ Es werden folgende Begriffe definiert:

1. Familien mit Unterstützungsbedarf: Erziehungsberechtigte, die aufgrund persönlicher, familiärer, sozialer oder materieller Belastung Unterstützung benötigen, um ihrem Kind die notwendige Fürsorge und Erziehung zu bieten
2. Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Kinder vor Eintritt in den Kindergarten mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen und erhöhtem Betreuungsaufwand in Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder Spielgruppen
3. Familienergänzende Betreuung: Betreuung für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten, insbesondere Kindertagesstätten und einer Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilien
4. Schulergänzende Betreuung: Betreuung für Kinder ab Kindergarteneintritt während der Randzeiten (Morgen-, Mittags- und Nachmittagsmodul, Tageschulen)

5. Spielgruppen: regelmässige Gruppenangebote, die einmal oder mehrmals wöchentlich während höchstens eines halben Tags für Kinder ab zweieinhalb Jahren bis zum Kindergartenentritt durchgeführt werden. In der Regel finden die Angebote ohne Beisein der Erziehungsberechtigten statt.
6. Familienunterstützende Angebote: Angebote der Elternbildung, Beratungsangebote oder aufsuchende Angebote
7. Offene Kinder- und Jugendarbeit: ausserschulische Angebote von privaten oder öffentlichen Trägerschaften, die freiwillig und niederschwellig sind sowie ohne Anmeldung oder Mitgliedschaft und kostenlos von Kindern und Jugendlichen besucht werden können

2. Familien- und schulergänzende Betreuung

2.1. Bedarfsgerechtes Angebot

§ 4 Erhebung des Bedarfs

¹ Die Politischen Gemeinden erheben den Bedarf an familienergänzender Betreuung in ihrem Gemeindegebiet.

² Die Schulgemeinden erheben den Bedarf an schulergänzender Betreuung in ihrem Gemeindegebiet.

§ 5 Sicherstellen der familien- und schulergänzenden Betreuung

¹ Die Politischen Gemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an familienergänzender Betreuung gedeckt ist.

² Die Schulgemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an schulergänzender Betreuung gedeckt ist. Der Bedarf ist bis zum Abschluss der Primarstufe zu decken.

³ Die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden können eigene Angebote betreiben oder mit Dritten zusammenarbeiten.

§ 6 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen leistet der Kanton Unterstützung.

² Die Unterstützung erfolgt insbesondere in Form von Dienstleistungen an die Angebote der familienergänzenden Betreuung und Spielgruppen.

3. Familienunterstützende Angebote

§ 7 Identifikation und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf

¹ Der Kanton stellt Angebote für die Identifikation und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf bis zum Eintritt in den Kindergarten sicher. Er fördert die Vernetzung der Akteure.

² Die Politischen Gemeinden können zusätzliche Beiträge an die Betreuungskosten der Kinder von Familien mit Unterstützungsbedarf leisten.

§ 8 Weitere unterstützende Angebote

¹ Die Politischen Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Elternbildung bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Die Politischen Gemeinden fördern Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

4. Vorschulische Sprachförderung

§ 9 Selektives Obligatorium

¹ Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen für ein Jahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.

² Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf gemäss den Vorgaben des Kantons ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.

³ Sie stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und berücksichtigt dabei bestehende Angebote. Die Kosten tragen der Kanton und die Schulgemeinden.

⁴ Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen sind berechtigt, die organisatorisch nötigen Daten zu bearbeiten.

§ 10 Mitwirkungspflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.

² Erziehungsberechtigte, die Pflichten verletzen, die sich aus den Vorschriften zur vorschulischen Sprachförderung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

5. Aufgaben des Kantons

§ 11 Koordination und Vollzug

¹ Der Kanton gestaltet die Rahmenbedingungen für Kind, Jugend und Familie. Hierzu kann er finanzielle Beiträge leisten.

² Er berät die Gemeinden sowie Anbieter und Anbieterinnen und unterstützt sie bei der Koordination der Angebote.

³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen für dieses Gesetz.

II.

1.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule [VG] vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 40a (neu)

Schulische Sozialarbeit

¹ Die Schulgemeinde stellt die schulische Sozialarbeit sicher. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Zugang zu Schulsozialarbeit.

² Die schulische Sozialarbeit umfasst auch die Identifikation und Begleitung von Familien mit Unterstützungsbedarf gemäss § 7 des Gesetzes über Kind, Jugend und Familie (KJFG)¹⁾ ab Eintritt in den Kindergarten.

§ 41b

Aufgehoben.

§ 41c

Aufgehoben.

2.

Der Erlass RB 810.1 (Gesundheitsgesetz [GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:

¹⁾ RB 861.1

2. (*geändert*) die Mütter- und Väterberatung, aufsuchende Angebote, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung, Suchtberatung sowie das Angebot weiterer vom Gesetz oder durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton vorgesehener Beratungsstellen

III.

Der Erlass RB 861.1 (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. August 2004) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.